

**Antrag auf Gewährung von Nachteilsausgleich und/oder
Notenschutz aufgrund einer Lese-Rechtschreib-Störung**
(gemäß Art. 52 Abs. 5 BayEUG und §§ 31 – 36 BaySchO)

Antragsteller besucht folgenden Schulstandort:

- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Johann-Vießmann- Berufsschule
Pestalozziplatz 1
95028 Hof | <input type="checkbox"/> August-Horch-Schule
Schützenstr. 20
95213 Münchberg | <input type="checkbox"/> Helmut-Wagner-Schule
Pilgramsreuther Str. 38
95111 Rehau |
|---|---|--|

Nachname	Vorname	Geburtsdatum
Straße		PLZ, Ort
Priv. Telefonnummer	Klasse	Klassenleitung

- Zur Abklärung der Maßnahmen benötige ich zunächst ein Beratungsgespräch.**

Ich beantrage für mich / meinen Sohn / meine Tochter aufgrund einer

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Lese-Rechtschreib-Störung | <input type="checkbox"/> Zeitzuschlag (keine Zeugnisbemerkung) |
| <input type="checkbox"/> Rechtschreibstörung | <input type="checkbox"/> keine Bewertung der Rechtschreibung (Zeugnisbemerkung) |
| <input type="checkbox"/> Lesestörung | <input type="checkbox"/> • [] • ä ^ Á æ } æ@ ^ } K |

Soweit vorhanden, sind dem Antrag beigelegt:

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Bescheid der vorherigen Schule | <input type="checkbox"/> fachärztliches Gutachten |
| <input type="checkbox"/> sonstige Unterlagen des Antragstellers zur Lese-Rechtschreib-Störung: | |

Die individuelle Unterstützung, der Nachteilsausgleich und Notenschutz erfolgen gemäß BaySchO.
Die Erläuterungen zur BaySchO auf der Seite 2 des Antragformulars habe ich gelesen.

Datum

Unterschrift - Antragsteller

Unterschrift – Erziehungsberechtigte/r (bei Minderjährigen)

Erläuterungen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz in der BaySchO:

Nach Bayerischer Schulordnung (BaySchO) gibt es drei Formen von Maßnahmen, um Schüler/innen mit Beeinträchtigungen zu fördern:

- 1) **Individuelle Unterstützung (§32 BaySchO):** Sie kann beispielsweise in Form von besonderen Arbeitsmitteln (z.B. die Laptopnutzung in einem speziellen Fach) oder geeigneten Räumlichkeiten **durch die einzelne Lehrkraft in pädagogischer Verantwortung** gewährt werden (§35 BaySchO). Es erfolgt keine Zeugnisbemerkung.

- 2) **Nachteilsausgleich (§33 BaySchO):** Sofern nur Maßnahmen zur Veränderung der Prüfungsbedingungen bei Wahrung der Prüfungsanforderungen erfolgen, handelt es sich um **Nachteilsausgleich**. Solche Maßnahmen sind beispielsweise Zeitzuschläge bzw. Hilfsmaßnahmen wie z.B. die generelle Laptopnutzung, verändertes Layout der Angaben etc. Bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs erfolgt **keine Zeugnisbemerkung**.

- 3) **Notenschutz (§34 BaySchO):** Wird im Rahmen der Leistungsfeststellungen auf das Erbringen oder Bewerten bestimmter Leistungen verzichtet, handelt es sich um **Notenschutz**. Bei Lese-Rechtschreib-Störung und isolierter Rechtschreibstörung sind nur folgende Notenschutz-Maßnahmen möglich:
 - Verzicht auf die Bewertung der RechtschreibleistungBei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraumes gewährten **Notenschutzes** ist eine **Zeugnisbemerkung** erforderlich, die die nicht erbrachten oder nicht bewerteten fachlichen Leistungen benennt. Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung erfolgt nicht (Art. 52 Abs. 5 Satz 4 BayEUG in Verbindung mit § 36 Abs. 7 BaySchO).

Wer im nächsten oder übernächsten Schuljahr auf die Gewährung des Notenschutzes verzichten möchte, muss dies spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn in schriftlicher Form erklären.